



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL):  
Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements

Berlin, 19.10.2015

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie) im Rahmen des Entlassmanagements aufgefordert.

In den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf wird auf das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) vom 16.07.2015 verwiesen. Danach wurde § 39 SGB V um einen neuen Absatz 1a ergänzt, welcher unter anderem die Möglichkeit der Verordnung von Soziotherapie durch die Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements vorsieht. Nach § 39 Absatz 1a Satz 8 bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V die weitere Ausgestaltung des Ordnungsrechts durch Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements. Die Regelungen des § 39 Absatz 1a SGB V gelten entsprechend für Einrichtungen nach § 40 Absatz 2 SGB V und § 41 SGB V.

Mit der Einfügung eines neuen § 4a Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements in die Soziotherapie-Richtlinie soll diese Gesetzesänderung umgesetzt werden.

#### **Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Bezüglich der Verordnung von Soziotherapie stellt sich der Bundesärztekammer grundsätzlich die Frage, welcher Art die Versorgungslücke ist, die hier besteht, und inwieweit die vorgesehenen Änderungen der Richtlinie geeignet sind, diese Lücke zu schließen.

Besteht bereits der Anspruch auf Soziotherapie, so umfasst die Soziotherapie auch den Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten während der stationären Behandlung, um eine frühestmögliche Entlassung zu erreichen und die Wiederaufnahme und Weiterführung der Soziotherapie sicherzustellen (§ 7 Absatz 2 ST-RL). In diesen Fällen dürfte somit keine Versorgungslücke bestehen.

Besteht keine Verordnung von Soziotherapie, sollen für die Verordnung durch die Krankenhausärztin bzw. den Krankenhausarzt die Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung gelten. Nach der Soziotherapie-Richtlinie bedarf die Verordnung von Soziotherapie der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse der oder des Versicherten; die Genehmigung setzt einen vom soziotherapeutischen Leistungserbringer zu erstellenden soziotherapeutischen Behandlungsplan voraus. Inwieweit diese Bestimmungen mit dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach der Entlassung in Einklang zu bringen sind, bleibt unklar.

Nicht nachvollziehbar ist für die Bundesärztekammer ferner, dass bei der ebenfalls im Rahmen der Regelung des Entlassmanagements gemäß § 39 Absatz 1a SGB V notwendigen Änderung der Heilmittel-Richtlinie übereinstimmend von allen Bänken des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgeschlagen wird, dass vom Krankenhaus die zuvor getätigten vertragsärztlichen Verordnungen bei der Verordnung von Heilmitteln und die Verordnungen durch das Krankenhaus von den weiterbehandelnden Vertragsärzten nicht zu berücksichtigen sind, während dies bei der Verordnung von Soziotherapie nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes anders geregelt werden soll. Die Bundesärztekammer spricht sich für eine Regelung im Sinne der vorgesehenen Änderung der Heilmittel-Richtlinie aus.

Hinweisen möchte die Bundesärztekammer darauf, dass sich der Leistungsanspruch gemäß § 39 Absatz 1a SGB V gegen das Krankenhaus und nicht gegen einzelne Krankenhausärztinnen und -ärzte richtet. Ausweislich der tragenden Gründe soll mit der Formulierung „die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt“ klargestellt werden, dass die Verordnung von Heilmitteln im Krankenhaus nur von dieser Berufsgruppe vorgenommen werden kann.

In der ebenfalls durch den neuen Absatz 1a des § 39 SGB V notwendig gewordenen Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (siehe Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschuss vom 11.09.2015) wird an vergleichbaren Stellen jedoch das Krankenhaus genannt. Hier lauten die Formulierungen im § 8 Absatz 3a Arzneimittel-Richtlinie: „Vor einer Verordnung von Arzneimitteln nach § 39 Abs. 1a SGB V hat das Krankenhaus zu prüfen, ob für die Versorgung der oder des Versicherten mit Arzneimitteln unmittelbar nach der Einlassung eine Verordnung erforderlich ist. (...) Das Krankenhaus hat die weiterbehandelnde Vertragsärztin oder den weiterbehandelnden Vertragsarzt rechtzeitig im Zusammenhang mit der Entlassung der oder des Versicherten aus dem Krankenhaus zu informieren.“

Die Bundesärztekammer empfiehlt hier eine Vereinheitlichung entsprechend der Formulierung in der Arzneimittel-Richtlinie.

Berlin, 19.10.2015

i. A.



Britta Susen  
Bereichsleiterin im Dezernat 5 -  
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen